Pfadfinderförderverein Witten e.V. – Satzung (Stand 2022)

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pfadfinderförderverein Witten“. Sitz des Vereins ist Witten und der Verein ist beim Amtsgericht Bochum in das Vereinsregister einzutragen.

2. Der Pfadfinderförderverein Witten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Pastoralen Raum Witten, konkret die inhaltliche und wirtschaftliche Absicherung und Förderung der Arbeit und Aktivitäten der in der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg organisierten Pfadfinderstämme in den Wittener Innenstadtgemeinden St. Marien, St. Franziskus und St. Vinzenz, im Nachfolgenden nur „DPSG“ genannt.

5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
   - die Förderung der Ausbildung von Leitenden und Mitarbeitenden der Leitungsrunde der DPSG
   - die Förderung der Mitglieder der DPSG u.a. durch die Vermeidung von Benachteiligung bei sozialer Bedürftigkeit
   - die Unterhaltung von Stammesaktivitäten sowie die Verwaltung und Bereitstellung von Materialien zur Durchführung der Arbeit der DPSG

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Vereinsmittel

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

2. Den Mitgliedsbeitrag regelt eine gesonderte Beitragsordnung die Bestandteil dieser Satzung ist. Über die Beitragshöhe entscheiden der Vorstand und der erweiterte Vorstand gemeinschaftlich.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Für den Mitgliedern oder dem Vorstand entstandene Kosten für die Vereinsarbeit können Erstattungen erfolgen. Diese Erstattungen dürfen die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Geschäftsführung oder, sofern vorhanden, die kassenprüfende Person legen ihren jährlichen Bericht über die Kassenführung unaufgefordert der Mitgliederversammlung und der DPSG zur Kenntnisnahme vor. Die DPSG erhält den Kassenbericht spätestens vier Wochen vor Beginn einer Mitgliederversammlung.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, sich für den Vereinszweck im Sinne des § 1 einzusetzen und der schriftlich oder elektronisch vor dem Vorstand seinen Beitritt erklärt. Mit Zustimmung des Vorstandes wird der Beitritt gültig.

2. Es wird unterschieden zwischen Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
   I. Vollmitglieder erhalten Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und Anteil am Vereinsvermögen. Sie sind Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Vollmitglied des Vereins kann nur werden, wer zum Zeitpunkt des Vereinseintritts Mitglied der DPSG ist. Endet die Mitgliedschaft bei der DPSG, endet die Vollmitgliedschaft im Verein zum Ende des Geschäftsjahres.
   II. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.
   III. Jedes Mitglied ist berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und beratend tätig zu sein. Jedes Mitglied kann Anträge an den Vorstand formulieren und im Rahmen der Mitgliederversammlung vorbringen.

3. Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Bereits bezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht erstattet.

4. Ein Mitglied kann nur aus schwerwiegendem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung aller Betroffenen.

5. Ein ausscheidendes Vollmitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, postalisch oder per E-Mail, mindestens 4 Wochen vor dem Termin.

3. Zu Beginn der Versammlung werden vom Vorstand eine versammlungsleitende Person und eine protokollführende Person bestimmt. Das Protokoll wird nach der Mitgliederversammlung von der

versammlungsleitenden Person, der protokollführenden Person und einem Vorstandsmitglied unterschrieben.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vollmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Sie erhalten Gültigkeit durch Unterschrift des Vorstands sowie eines Mitglieds des erweiterten Vorstands.

5. Der Vorstand ist ermächtigt aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

7. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

8. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
   I. Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
   II. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
   III. Die Wahl einer kassenprüfenden Person und einer Vertretung, sofern der Vorstand bestimmt eine kassenprüfende Person einzusetzen

§5 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Bestellung des Vorstands kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund grober Pflichtverletzung oder auf Grund der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerrufen werden.

2. Der Vorstand vertritt den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus je einem Mitglied der Leitungsrunde der DPSG und einem Vorstandsmitglied der DPSG. Diese Personen werden jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Leitungsrunde der DPSG entsendet, beginnend zum 01.01. des auf die Wahl des Vereinsvorstandes folgenden Kalenderjahres. Die entsendeten Personen sind dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Vereinsmitgliedschaft ist keine Voraussetzung für die Übernahme eines dieser Ämter.

4. Der erweiterte Vorstand ist für den geschäftsführenden Vorstand beratend tätig und hat diesem gegenüber uneingeschränktes Auskunftsrecht über jegliche Belange des Vereins. Der erweiterte Vorstand erhält kraft Amtes Antrags- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§6 Arbeit des Fördervereins

1. Der Pfadfinderförderverein, seine Organe und seine Mitglieder nehmen in ihrer Funktion keinen Einfluss auf die inhaltliche Arbeit der DPSG.

2. Die Geschäftsführung des Vereins kann ihre Arbeiten an andere Vereinsmitglieder mit deren Zustimmung delegieren.

3. Für Ausgaben des Vereins die den Wert von 1.000,- EUR übersteigen ist die schriftliche Zustimmung der DPSG erforderlich.

§7 Material

1. Das Material welches der Verein anschafft und/ oder verwaltet ist ausschließlich für Aktivitäten und Aktionen der DPSG und deren Gruppen, sowie für die Vereinstätigkeiten bestimmt.

2. Fremdnutzungen oder Nutzungen, die dem §7 Abs. (1) entgegenstehen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der DPSG.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Material an die DPSG, bzw. für den Fall der Auflösung der DPSG an den Pastoralen Raum Witten, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendförderung und die Jugendarbeit zu verwenden hat.

4. Wartung und Pflege der Materialien ist Aufgabe der DPSG.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DPSG, bzw. für den Fall der Auflösung der DPSG an den Pastoralen Raum Witten, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendförderung und die Jugendarbeit zu verwenden hat.